Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Belzig

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I Seite 302) in der Fassung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Belzig in ihrer Sitzung am 10.10.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Bad Belzig betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem,
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- 2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- 3) Zur Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung bedient sich die Stadt Bad Belzig der Stadtwerke Bad Belzig GmbH.
- 4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Stadt Bad Belzig in Abstimmung mit der Stadtwerke Bad Belzig GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

- 2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln ausgetretenen und gesammelten Flüssigkeiten.
- 3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht
 - für den in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm.
 - für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.
 - für Niederschlagswasser.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung auf den angeschlossenen Grundstücken, deren Herstellung und Unterhaltung dem Grundstückseigentümern obliegt. Die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet mit dem Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des entsorgten Grundstücks. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem gilt entsprechendes.
- 6) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören
 - a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser und die Pumpwerke.
 - b) alle Einrichtungen, zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Bad Belzig bzw. der Stadtwerke Bad Belzig GmbH stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt Bad Belzig bzw. die Stadtwerke Bad Belzig GmbH bedienen.
- 7) Grundstücksanschlüsse sind die Anschlussleitungen von der Abzweigstelle am Hauptkanal bis einschließlich des Revisionsschachts auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Grundstücken, deren Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze stehen, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, an der Außenkante des Gebäudes.
- 8) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben (z.B. Mieter, Pächter).

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- 2) Anfall von Schmutzwasser ist grundsätzlich dann anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- 3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht.
- 4) Besteht für das Grundstück keine Möglichkeit zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, so besteht die Verpflichtung, die dezentrale Schmutzwasseranlage in Anspruch zu nehmen.
- 5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann die Stadt Bad Belzig den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält hierzu eine Anschlussaufforderung zum Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Anschlussaufforderung vorzunehmen.
- 6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Bad Belzig alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.
- 7) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung anordnen (Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges vorzunehmen.
- 8) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gilt, der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Belzig liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird.

2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassermengen in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder untersagen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- 2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich und unter Angabe der Gründe bei den Stadtwerken Bad Belzig gestellt werden. Die Stadtwerke Bad Belzig können bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- 3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- 1) Die Stadt Bad Belzig erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Für das häusliche Schmutzwasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Die Stadt Bad Belzig entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück laut DIN 1986 anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag sachlich erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- 5) Die Stadt kann abweichend von den Einleitungsbedingungen die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6) Die Stadt Bad Belzig kann dem Grundstückseigentümer sowie dem Nutzer des Grundstückes die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch die Stadt Bad Belzig bzw. von ihr beauftragte Dritte zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Diese Verpflichtungen treffen auch den Nutzer eines Grundstückes. Für die Selbstüberwachung gilt die DIN 1986 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Bad Belzig ihr Einverständnis dazu erteilt hat.
- 8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- 1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Bad Belzig und bei der Stadtwerke Bad Belzig GmbH zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsunterlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle.
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitung vorhandener Baumbestand.
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1:500 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf DHHN 92.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:500, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Abteilung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- 3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstückes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- 4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- 5) Zur Erfassung von Betrieben, die die unter die Indirekteinleiterverordnung fallen, haben diese den Erhebungsbogen der Stadt Bad Belzig oder der Stadtwerke Bad Belzig GmbH zum Indirekteinleiterkataster auszufüllen und diesen innerhalb von einem Monat zurückzusenden.

- 6) Die Indirekteinleiter, mit denen die Stadt Bad Belzig oder die Stadtwerke Bad Belzig GmbH einen gesonderten Einleitungsvertrag in Schriftform abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das abgeleitete Schmutzwasser auf eigene Kosten monatlich mindestens einmal von einem für die Schmutzwasseruntersuchung akkreditierten und vom Land zugelassenen Labor auf die im Vertrag festgelegten Schmutzwasserinhaltsstoffe an den vereinbarten Probeentnahmestellen untersuchen zu lassen.
- 7) Die Stadt Bad Belzig bzw. die Stadtwerke Bad Belzig GmbH haben ihrerseits das Recht, jederzeit Schmutzwasseruntersuchungen im Revisionsschacht oder Einlaufschacht vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Probe die nicht erlaubte Schmutzwassereinleitung festgestellt, hat der Indirekteinleiter die Kosten der Untersuchung sowie den Mehraufwand zu tragen.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Absätzen 1 bis 16 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingung. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
 - Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag der Stadt Bad Belzig auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3) Werden Fehlanschlüsse von Schmutzwasser an einen Regenwasserkanal oder von Regenwasser an einen Schmutzwasserkanal festgestellt, so werden die Kosten für die Untersuchung auf den Grundstückseigentümer umgelegt. Der Grundstückseigentümer hat die Umbindung auf eigene Kosten umgehend zu realisieren.
- 4) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- 5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
 - das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personen gesundheitlich gefährdet werden können,
 - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter genutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung und -verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z.B. alles Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlamme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- radioaktive Stoffe.
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dgl. dürfen nur im Rahmen fachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehricht und Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen und infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

- 6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Schmutzwasseranlage sind erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer bzw. der Verursacher die Stadt Bad Belzig oder die Stadtwerke Bad Belzig GmbH unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken und von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen die Grenzwerte der Anlage 1 in der Stichprobe oder der qualifizierten Mischprobe laut DIN 38402, Teil 11, einzuhalten.
- 8) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, sofern die Einhaltung der niedrigen Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 12) erforderlich ist. Beim pH-Wert nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b) kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgesetzt werden, wenn danach eine wirksame Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- 9) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- 10) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die Analyse- und Messverfahren nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung zugrunde.
- 11) Die Stadt Bad Belzig und die Stadtwerke Bad Belzig GmbH entscheiden über die Art der Probennahme, Stichprobe oder qualifizierten Mischprobe laut DIN 38402 Teil 11.

- 12) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- 13) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt, bei der Temperatur 38 °C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 9,5 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der qualifizierten Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 7 Satz 1. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden.
- 14) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Bad Belzig kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- 15) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 und Abs. 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- 16) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser i.S.d. der Absätze 5, 7 und 8 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage eingeleitet, sind die Stadt Bad Belzig oder die Stadtwerke Bad Belzig GmbH berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 9 Anschlusskanal

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Stadt für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt.
- 2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- 3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe herstellen.

- 4) Beauftragten der Stadt und der Stadtwerke Bad Belzig GmbH ist zur Herstellung des Anschlusskanals und des Revisionsschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- 5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile. Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 6) Die Stadt hat den Anschlusskanal im öffentlichen Bereich zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", in der jeweils geltenden Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.
- 2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 "Erdarbeiten", VOB Teil C in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, zu erfolgen.
- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer von der Stadt eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- 2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- 3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- 5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt oder den Stadtwerken Bad Belzig GmbH schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist dem Beauftragten der Stadt und Stadtwerke vorzulegen.
- 6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- 7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, sind die Stadt oder die Stadtwerke Bad Belzig GmbH jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 12 Abscheider

- 1) Der Eigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der jeweils geltenden Fassung zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- 2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- 3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 "Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der jeweils geltenden Fassung für Fettabscheider nach DIN 4040 "Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 in der jeweils geltenden Fassung und für Heizölabscheider nach DIN 4043 "Sperren für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)" in der jeweils geltenden Fassung.
- 4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark getroffenen Regelung auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- 5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem Eigentümer bzw. dem Erbbauberechtigten des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Sie oder er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Die oder der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der der Stadt durch die Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt und der Stadtwerke Bad Belzig GmbH ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallsstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- 1) Rückstauebene ist 10 cm oberhalb der Straßenoberfläche des anzuschließenden Grundstücks. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstück", Teil 1 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- 3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern.
- 4) Für den Einbau der Rückstauverschlüsse gelten die DIN EN 12056, DIN EN 13564 und DIN 1986-100 in der jeweils geltenden Fassung.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 15 Bau, Betrieb, Überwachung

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der jeweils geltenden Fassung zu errichten und zu betreiben.
- 2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. und 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17 Entleerung

- Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden durch die Stadt regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt und der Stadtwerke Bad Belzig GmbH ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei den Stadtwerken oder seinem fäkalienentsorgenden Dienstleister die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt und der Stadtwerke Bad Belzig GmbH oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19 Anzeigepflichten

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so sind die Stadt oder die Stadtwerke Bad Belzig GmbH unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich der Stadt oder der Stadtwerke Belzig GmbH mitzuteilen.

- 4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- 5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich der Stadt oder der Stadtwerke Bad Belzig GmbH mitzuteilen.

§ 20 Einleiterkataster

- Die Stadtwerke Bad Belzig GmbH führt im Auftrag der Stadt Bad Belzig ein Kataster für Direkteinleitungen von Schmutzwasser, dessen Beschaffenheit von häuslichem Schmutzwasser abweicht, in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage der Stadt Bad Belzig. Im Rahmen dieses Katasters werden gewerbliche und landwirtschaftliche, medizinische und soziale Einrichtungen sowie Rehabilitationseinrichtungen und Arztpraxen erfasst, die der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg vom 26.08.2009 (GVBI. II S. 598) unterfallen.
- 2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die Schmutzwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt oder der Stadtwerke Bad Belzig GmbH hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.
- 3) Bei Indirekteinleitungen nach Abs. 1 ist eine Eigenüberwachung durchzuführen. In der Regel wird der Revisionsschacht als Probenahmeort verwendet. Ist dies nicht möglich, hat der Indirekteinleiter eine Probenahmemöglichkeit in seinem Schmutzwasserlauf zu schaffen.

Die Häufigkeit der Beprobung des Schmutzwassers richtet sich nach dem ATV-Arbeitsblatt A 163 "Indirekteinleiter". Ergibt die Analyse keine Überschreitung der Grenzwerte, so tragen die Stadtwerke Bad Belzig GmbH die Kosten der Beprobung. Werden die in § 8 Abs. 7 und 9 festgelegten Grenzwerte für die Einleitung überschritten, trägt der Indirekteinleiter die Kosten der Beprobung.

§ 21 Altanlagen

- 1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließen die Stadtwerke Bad Belzig GmbH den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 22 Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt und die Stadtwerke Bad Belzig GmbH von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen die Stadt und die Stadtwerke Bad Belzig GmbH geltend machen.
- 2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt und der Stadtwerke Bad Belzig GmbH durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Schmutzwasserabgabe (§9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt und der Stadtwerke Bad Belzig GmbH schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt oder die Stadtwerke Bad Belzig GmbH von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 23 Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG) vom 16.Mai 2013 ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme § 19 VwVG der oder des Pflichtigen durchgesetzt werden. ersatzlos streichen?
- Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet:
 - 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 5. § 8 und 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 8. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 - 9. § 12 einen Abscheider nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 10. § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke Bad Belzig GmbH nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
 - 11. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - 12. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - 13. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - 14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 25 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden nach Maßgabe einer gesonderten Schmutzwassergebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bad Belzig: $0 \Lambda, \Lambda \Lambda, 20 \Lambda \$

Klabunde-Quast Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

I. Grenzwerte für die Einleitung

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) absetzbare Stoffe	1,0 ml/l
2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	
a) direkt abscheidbar	100 mg/l
 b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen: gesamt 	20 mg/l
3) Kohlenwassersstoffe	
a) direkt abscheidbar	50 mg/l
b) gesamt	100 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) absorbierbare organische Halogenverbindungen 1,0 mg/l

b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CLI)

0,5 mg/l

5) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht

10 g/l als TOC

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Rupler (Cu) 1,0 mg Nickel (Ni) 1,0 mg Quecksilber (Hg) 0,1 mg Zinn (Sn) 5 mg/l Zink (Zn) 5 mg/l	Antimon (Sb) 0,5 r Arsen 0,5 r Barium (Ba) 5 mg Blei (Pb) 1,0 r Cadmium (Cd) 0,5 r Chrom (Cr) 1 mg Chrom-VI (Cr) 0,2 r Cobalt (Co) 2 mg
---	--

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
$(NH_4-N + NH_3-N)$	Ü

b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l

c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l

d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

e) Sulfat (SO₄) 600 mg/l

f) Sulfid 2 mg/l

g) Fluorid (F) 50 mg/l

h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l

- 8) Weitere organische Stoffe
- a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C_6H_5OH)

100 mg/l

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.